

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

Nr	Träger	Ab- stim- mung	Einwendungen / Planungen / Hinweise <i>FNP-Änderung</i>			Abwägung
			J	N	E	
01	Landkreis Oder- Spree Dezernat III / Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow					
	<b>Umweltamt</b> SG untere Wasserbehörde				<i>keine Einwendungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
					Es folgen: Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	<b>Amt für Kreisentwicklung</b> FB Bauleitplanung				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
	<b>Umweltamt</b> SG untere Naturschutz-behörde				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
	<b>Umweltamt</b> SG untere Abfall- wirtschafts- und Bodenschutz-behörde				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
	<b>Straßen- verkehrsamt</b>				<i>keine Einwendungen / keine Bedenken</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
	<b>Bauordnungsamt</b> SG Technische Bauaufsicht				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
	<b>AG untere Denkmalschutz- behörde</b>				In der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls die Ausweisung der Bodendenkmale zu korrigieren.	<b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt</b> Die Bodendenkmale werden im Bebauungsplan hinreichend gekennzeichnet. Eine zusätzliche Ausweisung im FNP ist somit nicht erforderlich.
	<b>Landwirtschaftsamt</b>				Im vBP und in der 55. Änderung des FNP wurde beschrieben, dass die	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

SG Agrarentwicklung u. Verbraucherschutz			<p>Biogasanlagen der Firmen NEW Energy GmbH &amp; Co. KG (Modul I) und NEC Biogasanlage Beeskow EINS GmbH &amp; Co. KG geändert werden sollen. Das Landwirtschaftsamt wurde an den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Änderung der beiden Biogasanlagen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Geändert werden sollen u. a. Art und Menge der eingesetzten Inputstoffe und demzufolge auch die Nährstoffzusammensetzung der erzeugten Gärreste. Gemäß Biogasanlagenerlass* ist durch das Landwirtschaftsamt zu prüfen, ob genügend Landwirtschaftsflächen für die ordnungsgemäße Verwertung der erzeugten Gärreste auf Grundlage der Düngverordnung** zur Verfügung stehen. Hierzu sind dem Landwirtschaftsamt gemäß Biogasanlagenerlass* prüffähige Abnahmeverträge für die insgesamt erzeugten Gärreste und Düngunterlagen der Landwirtschaftsbetriebe (Abnehmer) vorzulegen. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil die nachgeforderten Abnahmeverträge und Düngunterlagen dem Landwirtschaftsamt noch nicht vollständig vorliegen. Aktuelle Verträge über die Lieferung der Inputstoffe durch benachbarte Landwirtschaftsbetriebe gemäß Biogasserlass*** liegen dem Landwirtschaftsamt ebenfalls nicht vor. Aus diesen Gründen kann das Landwirtschaftsamt derzeit keine abschließende Beurteilung zu den geplanten Änderungen der Biogasanlagen (insbesondere zur Gärresteverwertung), wie sie im Entwurf des vBP und in der 55. Änderung des FNP beschrieben sind, abgeben. Grundsätzliche Einwände, dass der Standort der vorhandenen Biogasanlagen der Firmen New Energy &amp; Co. KG und NEC Biogasanlage Beeskow EINS GmbH &amp; Co. KG als „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ festgesetzt wird, bestehen aus agrarstruktureller Sicht nicht.</p>	<p>Soweit eine Änderung der Anlage erfolgt und diese Auswirkungen auf die Gärrestmenge hat, wird das Landwirtschaftsamt im Rahmen des dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens beteiligt werden. In diesem Rahmen ist dann die von dem Landwirtschaftsamt angesprochene Prüfung der Abnahmeverträge etc. zu prüfen. Diese Prüfung ist jedoch ausschließlich Bestandteil des Anlagenzulassungsrechts und ist nicht aus der vorgelagerten Ebene des Flächennutzungsplanes zu prüfen.</p>	
<b>Ordnungsamt</b> SG Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz			keine Äußerung	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	

02	<b>e.dis Ag</b> Ost Brandenburg Radinkendorfer Str. 19, 15848 Beeskow		keine Einwendungen	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	
03	<b>EWE Netz GmbH</b> Bezirksmeisterei Fürstenwalder Str. 10, 15848 Beeskow		grundsätzlich keine Einwendungen	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	
04	<b>GDM com mbH</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig		keine Einwendungen	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	
05	<b>Wasser- und Abwasserzweckverband für</b>		keine Einwendungen	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

	<b>Beeskow und Umland</b> , Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow				
06	<b>Deutsche Telekom AG</b> Technikniederlassung Postfach 229, 14526 Stahnsdorf			<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
07	<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbrauchersch.</b> Postfach 601061 14410 Potsdam			<b>Belang Wasserwirtschaft</b> <i>keine Einwendungen oder Bedenken</i>  <b>Belang Naturschutz</b> <i>keine Äußerung</i>  <b>Belang Immissionsschutz</b> <i>keine Bedenken</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
08	<b>Landesbetrieb Straßenwesen</b> Brandenburg NL Ost Sitz FFO (Oder), Müllroser Chaus. 51, 15236 Frankfurt (O)			<i>keine Einwendungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
09	<b>DB Service Immobilien GmbH</b> Niederlassung Berlin, Caroline- Michaelis- Str. 5-11, 10115 Berlin			<i>keine Einwendungen/ keine Auswirkungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
10	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Oberförsterei Briesen, Frankfurter Str. 7, 15515 Briesen			<i>keine Einwendungen/ keine Auswirkungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
11	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> , Postfach10 09 33, 03009 Cottbus			<i>Hinweis:Der Änderungsbereich des FNP liegt vollständig innerhalb der gem. § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfelder Reudnitz (11-1507) und Beeskow (11-1551). Rechtsinhaber der bis 17.06.2017 gültigen Erlaubnis Reudnitz, die der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die Bayerngas GmbH, Poccistraße 9, 80336 München. Rechtsinhaber der bis 13.12.2017 gültigen Erlaubnis Beeskow, die der Aufsuchung von Sole und Erdwärme dient, ist die Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow. Wir empfehlen, die Bayerngas GmbH über die Planungen zu informieren.</i>	<b>Den Hinweisen wurde bereits gefolgt</b> Die die Bayerngas GmbH wurde bereits am Planverfahren beteiligt.
12	<b>Landesamt für</b>			<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

	<b>Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,</b> Postfach 1109, 15501 Fürstenwalde				Keine Abwägung erforderlich
13	<b>Wasser - und Bodenverband "Mittlere Spree",</b> Spreeinsel 4, 15848 Beeskow			<i>Forderungen:</i> Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 S „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ und dem Entwurf der Änderung des FNP Nr. 55 gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung mit folgenden Forderungen: 1.) Das Plangebiet grenzt nördlich und westlich an Gewässer 2. Ordnung. Für Bebauungen, Bepflanzungen und Einzäunungen ist ein Mindestabstand von 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten. 2.) Das Regenwasser von den versiegelten Flächen ist, wie geplant, auf dem Gelände zu versickern.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b> Die Forderungen sind bereits im B-Planverfahren berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich
14	<b>Industrie- und Handelskammer Regionale Wirtschaftsentwicklung,</b> Postfach 1366, 15203 Frandfurt (O)			<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
15	<b>Handwerkskammer</b> Abt.Gewerbeförd., PSF 1415, 15204 Frankfurt (Oder)			<i>keine Einwendungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
16	<b>Polizeipräsidium</b> Oder-Spree/ Frankfurt/Oder, August-Bebel-Str. 63, 15517 Fürstenwalde			<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
17	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung ,</b> Referat GL 6, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)			<i>keine Einwendungen</i>  Der eingereichte Änderungsentwurf des FNP ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zum Bebauungsplan Nr. S 5 vom 16.05.2014.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
18	<b>Zentraldienst der Polizei</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentr. B, Hauptallee 116/8, 15838 Zossen, OT			<i>keine Einwendungen</i>  Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

19	<p>Wünsdorf</p> <p><b>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverb. GbR</b>, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam</p>		<p>Gegenüber der baulichen Verdichtung und Nutzungsintensivierung werden aus rein naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist schutzgutbezogen zu bilanzieren. Bei Durchsicht der Unterlagen ist es erschwert, das wahre Ausmaß der anlagebedingt zu erwartenden Eingriffe zu überblicken. Das Kapitel Eingriffsbilanz/Tabelle 1 suggeriert, dass lediglich der Verlust einer Hecke auszugleichen ist.</p> <p>Neben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt werden. Es wird grundsätzlich kritisiert, dass in der vorliegenden Planung keine Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind. Kompensationspflanzungen und/oder Ersatzzahlungen sind nicht geeignet, um entsprechenden Ausgleich zu sichern. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Bei Kompensationspflanzungen sind Heckenpflanzungen mit Strauch- und Baumpflanzungen zu bevorzugen. Hier können auch Insektenhotels, Ansitzwarten, Nisthilfen und Lesesteinhaufen mühelos mit eingebaut werden. Einfriedungen/Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten (sockellos).</p> <p>Die Bauarbeiten sind auf die Setz- und Brutzeiten abzustimmen. Größere Bauaktivitäten sollten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Artenschutzfachliche Belange sind ausreichend zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen ist zu prüfen, ob es hier einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt.</b> Die Eingriffs-Ausgleichs-Planung wurde schutzgutbezogen gemäß HVE 2009 bilanziert und somit das gesamte Ausmaß der Eingriffe bewertet. So sind neben dem in Tabelle 1 aufgeführten Verlust der Hecke in der Tabelle 2 des Umweltberichtes die weiteren Kompensationsmaßnahmen für die entsprechenden Eingriffe mit den anzuwendenden Flächenverhältnissen gemäß HVE aufgeführt.</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kapitel 6.4) aufgeführt.</p> <p>Es standen keine Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung, daher wurde auf Ersatzmaßnahmen (Extensivierung von Intensivacker und flächige Gehölzpflanzungen (mindestens dreireihig) zurückgegriffen. Diese stellen gemäß HVE 2009 mögliche Kompensationsmaßnahmen dar und wurden mit den anzuwendenden Flächenverhältnissen (1:2) in Anrechnung gebracht. Für alle weiteren Kompensationsmaßnahmen wurden gemäß HVE 2009 ebenfalls die anzuwendenden Flächenverhältnisse berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, Insektenhotels, Ansitzwarten, Nisthilfen und Lesesteinhaufen in geplante Maßnahmen mit einzubauen wird berücksichtigt. Für die Zauneidechse ist es ohnehin sinnvoll im Rahmen der CEF- Maßnahme auf der geplanten Ruderalfläche Strukturen wie Lesestein- oder Totholz-/Reisighaufen zu schaffen. Einfriedungen/Einzäunungen werden möglichst durchlässig (sockellos) für Kleintiere gestaltet.</p> <p>Für Brutvögel wurden konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht benannt (Bauzeitenregelung, Vor-Ort-Kontrolle vor Baubeginn).</p> <p>Sollte sich der in der Potentialanalyse ausgewiesene Verdacht auf die Existenz von Zauneidechsen im Rahmen einer Kartierung vor Baubeginn bestätigen, wird mit der zuständigen Behörde abgestimmt, ob die Vergrämung oder Umsiedlung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.</p>
20	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree</b>, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow</p>		<p><i>keine Äußerung</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich</p>
21	<p><b>Amt Schlaubetal</b> Bahnhofstr. 40 15299 Müllrose</p>		<p><i>keine Äußerung</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich</p>
22	<p><b>Stadt Friedland</b> Lindenstr. 13 15848 Friedland</p>		<p><i>keine Äußerung</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

23	<b>Gemeinde Tauche</b> Beeskower Chaussee. 70, 15848 Tauche			<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	
24	<b>Gem. Rietz Neuendorf</b>			<i>keine Einwendungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich	
25	<b>Landesamt f. Denkmalpflege</b>			Hinweise und Auflagen:  Im Vergleich zu unserer Stellungnahme zu o. g. Planungen aus dem Jahr 2007 haben sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse bezüglich der Lage und Ausdehnung von Bodendenkmalen ergeben: Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind derzeit sechs Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage): 1. Oegeln 3 – historischer Dorfkern (BD 90.539) 2. Beeskow 6, 33, 57 – Siedlung der Urgeschichte, Fundplatz des Mittelalters 3. Beeskow 19 – Gräberfeld der Bronzezeit 4. Beeskow 47 – Siedlung der Urgeschichte 5. Beeskow 52 – Siedlung der Urgeschichte 6. Beeskow 32 – Siedlung der Urgeschichte, Fundplatz des Mittelalters Die Angaben zu Bodendenkmalen im Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung sind entsprechend zu aktualisieren. Die drei innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Pläne zu übernehmen. Auflagen im Bereich Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9<3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in weiteren Arealen des Untersuchungsgebietes besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. (s. Anlage). Die Vermutung begründet sich u.a. auf folgende Punkte:	<b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt</b> Die Bodendenkmale werden im Bebauungsplan hinreichend gekennzeichnet. Eine zusätzliche Ausweisung im FNP ist somit nicht erforderlich.	

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“

Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

			<p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufweisen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der in der näheren Umgebung bereits bekannten Fundstellen.</p> <p>3.) Es ist davon auszugehen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig belegt.</p> <p>4.) Einzelne Bodenfunde deuten auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale hin.</p> <p>5.) Die zum bronzezeitlichen Gräberfeld Beeskow 19 gehörige Siedlung wurde bislang nicht entdeckt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie sich in geringer Entfernung vom Bestattungsort in einer siedlungsgünstigen Position befunden haben wird.</p> <p>6.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) sowie gem. BauGB § 2 Abs. 4 einschätzen zu können, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden</p>	
26	<p><b>Landesamt für Arbeitsschutz</b> Regionalbereich Ost Robert-Havemann-Str. 4, 15234</p>		<p><i>keine Äußerung</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

**55. Änderung FNP** im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“  
 Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

	Frankfurt (Oder)					
27	<b>Landesumweltamt Brandenburg</b> Abt. Raumentw./ Großschutzgebiete Tramper Chaussee 2 16225 Eberswalde				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
28	<b>Hr. Bernd Medejczyk</b> Am Waldrand 3 15848 Beeskow, OT Oegeln				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
29	<b>Bayerngas GmbH</b> Poccistr. 9 80336 München				<i>keine Äußerung</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich
30	<b>Glunz</b>				<i>keine Einwendungen</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Keine Abwägung erforderlich

	Ergebnis:				Plananpassung und Satzungsbeschluss	
--	-----------	--	--	--	-------------------------------------	--